

Anschlussgebühren A-G 99

Gas

Die Anschlussgebühren nach Artikel 53 des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser betragen für den erstmaligen Anschluss an das Gasniederdruckleitungsnetz:

-
- | | | |
|----------------------|---|--|
| 1. Gültigkeit | Dieser Anschlussgebührentarif ist gültig ab 1. Januar 1999 und ersetzt den entsprechenden Tarif vom 1. Januar 1995. Im Tarif ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet. | |
|----------------------|---|--|
-
- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| 2. Anschlussgebühren | Bei der Berechnung der Anschlussgebühren wird nach folgenden drei Anwendungszwecken unterschieden:
– Wohnbauten
– Gewerbe- und Industriebauten
Die Kostenbeteiligung für Erstellung und Unterhalt von Hausanschlussleitungen richtet sich nach Abschnitt VII des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser. | |
|-----------------------------|---|--|
- | | | |
|-----------------------|-----------------------------|------------|
| 2.1 Wohnbauten | – Grundgebühr pro Anschluss | Fr. 1200.– |
| | – zusätzlich pro Wohnung | Fr. 100.– |
- | | | |
|---|----------------------------------|------------|
| 2.2 Gewerbe- und Industriebauten | – pro 1 Zoll Leitungsdurchmesser | Fr. 1200.– |
|---|----------------------------------|------------|
-

-
- 3. Wiederanschlüsse und Anschlussvergrößerungen** Für Wiederanschlüsse bzw. Anschlussvergrößerungen bei bestehenden Zuleitungen gelten die unten aufgeführten Sonderregelungen:
- Hauptabsperrhahnen und Wassersack-T-Stück demontiert
 - Zähler demontiert/Anschlussgrösse genügend
 - Zähler demontiert/Anschlussgrösse zu klein
 - Zähler vorhanden/zusätzlicher Leistungsbezug
- 3.1 Hauptabsperrhahnen und Wassersack-T-Stück demontiert** Es besteht kein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Hauptabsperrhahnen und Wassersack-T-Stück sind neu zu erstellen:
Der Kunde bezahlt den Aufwand inkl. Material. Eine Anschlussgebühr wird nicht erhoben.
- 3.2 Zähler demontiert/ Anschlussgrösse genügend** Es besteht kein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Der Zähler ist demontiert:
- Wenn die Zuleitung in gutem Zustand ist und keine Aufwendungen notwendig sind, wird keine Anschlussgebühr erhoben.
 - Wenn die Zuleitung wegen schlechten Zustandes ausgewechselt werden muss, wird eine Anschlussgebühr gemäss Abschnitt 2 erhoben.
- 3.3 Zähler demontiert/ Anschlussgrösse zu klein** Es besteht kein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Der Zähler ist demontiert:
Wird wie ein Neuanschluss gemäss Abschnitt 2 behandelt.
- 3.4 Zähler vorhanden/ zusätzlicher Leistungsbezug** Es besteht ein gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden.
- Falls die Anschlussgrösse genügt, fallen keine Kosten an.
 - Falls die Anschlussgrösse zu klein ist, muss eine neue, grössere Zuleitung erstellt werden.
- Dabei gehen die Grabarbeiten zu Lasten des Kunden, die restlichen Aufwendungen zu Lasten der Regio Energie Solothurn. Eine Anschlussgebühr wird nicht erhoben.
-

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn am 18. Dezember 1998.

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Direktor:

Kurt Fluri

Felix Strässle